



Rat der
Europäischen Union

108203/EU XXV. GP
Eingelangt am 16/06/16

Brüssel, den 13. Juni 2016
(OR. de)

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0184 (NLE)

10179/16
ADD 2

CLIMA 68
ENV 413
ONU 70
DEVGEN 127
ECOFIN 605
ENER 252
FORETS 24
AGRI 330
MAR 169
AVIATION 128

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	10. Juni 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2016) 395 final - ANNEX 2
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossenen Übereinkommens von Paris im Namen der Europäischen Union Erklärung der Europäischen Union gemäß Artikel 20 Absatz 3 des Übereinkommens von Paris

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2016) 395 final - ANNEX 2.

Anl.: COM(2016) 395 final - ANNEX 2



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 10.6.2016
COM(2016) 395 final

ANNEX 2

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über den Abschluss des im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten
Nationen über Klimaänderungen geschlossenen Übereinkommens von Paris im Namen
der Europäischen Union**

**Erklärung der Europäischen Union gemäß Artikel 20 Absatz 3 des Übereinkommens
von Paris**

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

über den Abschluss des im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossenen Übereinkommens von Paris im Namen der Europäischen Union

Erklärung der Europäischen Union gemäß Artikel 20 Absatz 3 des Übereinkommens von Paris

Die folgenden Staaten sind derzeit Mitgliedstaaten der Europäischen Union: das Königreich Belgien, die Republik Bulgarien, die Tschechische Republik, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Estland, Irland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Republik Kroatien, die Italienische Republik, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, das Großherzogtum Luxemburg, Ungarn, die Republik Malta, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Republik Polen, die Portugiesische Republik, Rumänien, die Republik Slowenien, die Slowakische Republik, die Republik Finnland, das Königreich Schweden und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland.

Die Europäische Union erklärt, dass sie im Einklang mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere aufgrund seines Artikels 191 und seines Artikels 192 Absatz 1, befugt ist, internationale Übereinkommen zu schließen und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen umzusetzen, um die Erreichung folgender Ziele zu fördern:

- Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität,
- Schutz der menschlichen Gesundheit,
- umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen,
- Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme und insbesondere zur Bekämpfung des Klimawandels.

Die Europäische Union erklärt, dass die Verpflichtung, die mit ihrem am 6. März 2015 übermittelten beabsichtigten nationalen Beitrag verbunden ist, durch Maßnahmen der Union und ihrer Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten erfüllt wird.

Die Europäische Union wird gemäß Artikel 20 Absatz 3 des Übereinkommens weiterhin regelmäßig Angaben zu den relevanten Rechtsakten übermitteln, die die Europäische Union erlässt, um ihren Verpflichtungen im Rahmen der beabsichtigten nationalen Beiträge nachzukommen.

